



Statuten des Zuoz Fives Club Zürich

A Zweck des Vereins

§ 1 Der Zuoz Fives Club Zürich (Nachfolgenden "Club" genannt) ist ein Verein gem. ZGB, 2. Titel, 2. Abschnitt und bezweckt, das Eton-Fives-Spiel und die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern zu fördern. Der Club versucht diesen Zweck zu erreichen durch:

Bau und Betrieb von Fives-Courts
Organisation von Wettkämpfen
Teilnahme an Turnieren
Gründung von Untersektionen

B Mitgliedschaft

§ 2 Der Club besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die GV über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag). Nicht-Mitglieder des Zuoz Club sind auf schriftlichen Antrag bis zur nächsten Generalversammlung (GV) als Gäste spielberechtigt. Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme von Nicht-Mitgliedern des Zuoz Club und ernennt Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag). Ueber Ausschlüsse aus dem Club entscheidet die GV auf schriftlichen Antrag. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§ 3 Austrittserklärungen sind nach Bezahlung der rückständigen Beiträge dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt der Austritt nach der ordentlichen GV, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr gleichwohl zu bezahlen.

C Organisation

§ 4 Die Organe des Clubs sind:

- a) die GV
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 5 Das Clubjahr schliesst am 31. Dezember ab.

§ 6 Die GV findet Ende Februar statt. Die Traktanden sind:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahlen
- e) Mutationen
- f) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- g) Bericht des Keepers
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Varia

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen vor dem 1. Februar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen werden, sofern nichts anderes beschlossen wird, offen durchgeführt. Massgebend ist unter Vorbehalt von § 2, 17 und 18 das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn der Vorstand deren Abhaltung sowie deren Traktanden den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Zirkular bekanntgegeben hat.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder haben das Recht, eine ausserordentliche GV einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Zuoz Fives Club Zürich. Er besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Keeper of Fives

§ 9 Vorstandsmitglieder und Revisoren werden durch die GV auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.



D Aufgaben des Vorstandes und des Revisors

§ 10 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Aufsicht über die Clubtätigkeit im allgemeinen, vertritt den Club gegen aussen und hat für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften sowie für die allgemeine Förderung der Clubinteressen besorgt zu sein.

§ 11 Der Sekretär führt die Protokolle und die Korrespondenz, er besorgt das Kassawesen und legt der GV Rechnung ab.

§ 12 Der Keeper of Fives organisiert und leitet die Trainingsspiele und führt Wettkämpfe durch.

§ 13 Der Revisor ist verpflichtet, nach Ablauf jeden Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

§ 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

§ 15 Der Vorstand erledigt die Clubgeschäfte und orientiert die Mitglieder über wichtige Beschlüsse.

E Schlussbestimmungen

§ 16 Den Club trifft keinerlei Haftpflicht für irgendwelche Unfälle, die sich vor, während oder nach dem Fives-Spiel ereignen können.

§ 17. Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 150.- pro Jahr. Der Vorstand überprüft die Höhe des Beitrages periodisch und macht Aenderungsvorschläge zuhanden der Generalversammlung.

§ 18 Eine Auflösung des Clubs kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erfolgen. Massgebend ist der zur Zeit der Abstimmung im Mitgliederverzeichnis ausgewiesene Bestand. Das gesamte Clubvermögen inkl. Inventar ist alsdann dem Zuo Club zu übergeben gegen die Verpflichtung, dasselbe einem sich später bildenden Club wieder auszuhändigen, sofern dieser den gleichen Namen trägt und dem § 1 dieser Statuten entspricht.

§ 19 Anträge auf eine Aenderung der Statuten sind dem Vorstand bis zum 1. Februar in schriftlicher Form einzureichen. Der Vorstand formuliert auf dieser Grundlage und in Absprache mit dem Antragsteller eine Empfehlung zuhanden der GV. Antrag und Stellungnahme des Vorstandes sind integrierender Bestandteil der Einladung zur GV. Eine Aenderung der Statuten gilt als angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

§ 20 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Club ohne weiteres dessen Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Cluborgane nachzuleben.

§ 21 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung am 7. Dezember 1963 angenommen und 1991, 1994, 1996, 2000 und 2002 ergänzt worden. Sie treten sofort in Kraft. Die Statuten werden jedem Mitglied in einem Exemplar zugestellt.

Im Namen des Clubs

Der Präsident

der Sekretär

Daniel Häring

Andres Schwender